



Sekretariat der Sozialhilfekommission
c/o Generalsekretariat Direktion BSS
Predigergasse 5
3011 Bern

Telefon 031 321 63 48
sozialhilfekommission@bern.ch
www.bern.ch

Tätigkeitsbericht der Sozialhilfekommission (SHK) der Stadt Bern 2024 / 2025

Zuhanden:

- Sozialamt (Direktion für Bildung, Soziales und Sport, BSS)
- Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, EKS (Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie, SUE)
- Gemeinderat
- Kommission für Soziales, Bildung und Kultur, SBK (Sachkommission des Stadtrats)
- der Öffentlichkeit (nach Behandlung durch die SBK)

Der vorliegende Bericht der Sozialhilfekommission der Stadt Bern informiert über die von ihr gemäss Artikel 17 SHG¹ wahrgenommenen Aufgaben während der Periode Oktober 2024 bis Ende September 2025.

1. Organisation und Aufgaben der Sozialhilfekommission der Stadt Bern im Allgemeinen

Die Sozialhilfekommission der Stadt Bern (SHK) ist eine Sozialbehörde nach Artikel 16 SHG. Sie setzt sich aus drei vom Gemeinderat gewählten stadtverwaltungsexternen Expert*innen im Sozialwesen und 5–9 vom Stadtrat gewählten Vertretungen der Fraktionen mit Kenntnissen im Sozialwesen zusammen. Die Kommissionsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Stadtrats sein. Von Amtes wegen ist zudem der*die Direktor*in für Bildung, Soziales und Sport (mit beratender Stimme und Antragsrecht) Mitglied der Kommission. Die Leitung Sozialamt und die Stellvertretende Leitung EKS sind ständige Sitzungsteilnehmende. Die SHK ist strategisches Organ und verfolgt die Aufgaben nach Artikel 17 SHG, allerdings beschränkt auf die individuelle Sozialhilfe (Anhang III Ziff. 4 KoR²).

Subsidiäre Sozialbehörde der Stadt Bern ist die BSS. Sie nimmt alle Aufgaben für die Stadt Bern wahr, für die nicht die SHK oder ein anderes kommunales Organ zuständig sind (Art. 27 Abs. 2 OV³).

Zu den Aufgaben der SHK gehören die Aufsicht, die sie insbesondere mit Kontrollen von ausgewählten Dossiers des Sozialdienstes ausübt, sowie die Beurteilung grundsätzlicher Fragestellungen zur Ausrichtung von Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe. Die SHK nimmt keine Einzelfallentscheide vor. Die Zuständigkeit beschränkt sich auf Grundsatzentscheide, in denen Raum für Ermessensentscheide des Sozialdienstes besteht. Mit solchen Grundsatzentscheiden kann die SHK den Ermessensspielraum des Sozialdienstes einschränken. An das übergeordnete Recht (z.B. SKOS-Richtlinien, soweit diese

1 Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; SHG; BSG 860.1).

2 Reglement vom 17. August 2000 über die Kommissionen der Stadt Bern (Kommissionenreglement; KoR, SSSB 152.21).

3 Verordnung vom 20. Dezember 2023 über die Organisation der Stadtverwaltung (Organisationsverordnung; OV, SSSB 152.01).

verbindlich sind) ist die Kommission hingegen gebunden. Den Grundsatzentscheiden kommt die Aufgabe zu, eine rechtskonforme und rechtsgleiche Praxis sowie eine gleichmässige Ausübung des Ermessens in der Sozialhilfe der Stadt Bern zu fördern. Solche Grundsatzentscheide finden sich aktuell in über hundert «Stichwörtern»⁴ der Stadt Bern. Die SHK beschliesst Änderungen, die Aufhebung und die Neuaufnahme von «Stichwörtern» der Stadt Bern.

2. Statistische Angaben zum Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum waren für die Sozialhilfekommission folgende Mitglieder tätig:

- Agnes Nienhaus (SP/JUSO); Präsidentin
- Barbara Baumann (Mitte); *1. Juni – 15. August 2025*
- Tobias Bischoff (AL/GaP/PdA); *bis Ende Mai 2025*
- Eliane Burn (SVP); *seit 1. Juni 2025*
- Simone Gremminger (SP/JUSO)
- Ursula Hirt (GB/JA!)
- Manuela Meneghini (Expertin)
- Peter Mösch Payot (Experte)
- Barbara Mühlheim (GLP/EVP)
- Sophie Müller (GFL); *ab Juni 2025 als Vizepräsidentin*
- Chantal Perriard (FDP); *bis Ende 2024 (als Vizepräsidentin)*
- Martin Wild-Näf (SP/JUSO)
- Maya Zumstein-Shaha (FDP); *seit 1. Juni 2025*
- Direktorin BSS (von Amtes wegen)

Im Berichtszeitraum wurden sechs Sitzungen abgehalten. Es wurden u.a. drei städtische Regelungen verabschiedet, eine städtische Regelung aufgehoben und sechs Handbuchregelungen der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) für die Stadt übernommen.

3. Aufsichtstätigkeit

3.1. Grundsatz: Dossierkontrolle

Die SHK überprüft grundsätzlich jährlich Sozialhilfedossiers in den Dienststellen des Sozialdiensts und des EKS (Art. 17 Abs. 2 Bst. b SHG). Geprüft werden die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (harte Qualitätsstandards wie Subsidiarität, Zuständigkeit, Höhe der Leistungen usw.) und weiche Qualitätsstandards (z.B. das Erreichen der Beratungsziele gemäss individueller Zielvereinbarung). Für die Kontrolle der Dossiers verwendet die Kommission einen Fragebogen. Dieser enthält neben wiederkehrenden Fragen (wie z.B. «ist die Zuständigkeit des Sozialdiensts gegeben?», «ist die Bedürftigkeit nachgewiesen?») Fragestellungen zu einem jährlich festgelegten Schwerpunktthema. Aufgrund der Prüfungsergebnisse können Anregungen, Weisungen (Stichwörter) oder Aufträge ergehen oder kann ein Thema für eine vertiefte Auseinandersetzung traktandiert werden. Die SHK kann Einzelfallentscheide der Sozialhilfe nicht rückgängig machen. In diesem Sinne ist die Dossierkontrolle Gegenstand einer strategischen Aufsicht und Teil eines dichten Netzes von Kontrollmechanismen, die bei der Sozialhilfe der Stadt Bern Anwendung finden.

3.2. Dossierkontrolle 2024 im Sozialdienst

3.2.1 Aufbau und Ablauf

Die SHK beschloss für die Dossierkontrolle 2024 im Sozialdienst das Schwerpunktthema «Alleinerziehende». Als Alleinerziehende wurden definiert: «Dossierträger*innen ab 25 Jahren, die seit mindestens 1 Jahr unterstützt werden und als Alleinerziehende grossmehrheitlich die Betreuung des Kinds/der Kinder verantworten, wobei mindestens 1 Kind jünger als 18 Jahre sein muss».

Der Fragebogen 2024 sah neben den Fragen zur ordentlichen Prüfung der Abläufe in der Sozialhilfe im spezifischen Untersuchungsbereich «Alleinerziehende» folgende Themenfelder vor:

- **Situation der Alleinerziehenden:** Geschlecht, Alter, höchster Bildungsabschluss, Berufserfahrung, Soziales Umgebungssystem, Beschäftigungsgrad, Einkommen, Gesundheit, Fallverlauf und Prognose

4 Die Stichwörter sind abrufbar unter <http://www.bern.ch/themen/gesundheit-alter-und-soziales/sozialhilfe/unterstuetzungsrichtlinien%20sozialhilfe>.

- **Situation der Kinder:** Anzahl, Alter, Abbildung im Dossier, besondere Bedürfnisse/Einschränkungen, ausserfamiliäre Betreuung, Integration, Schulkarriere, Fallverlauf und Prognose hinsichtlich Ausbildungsabschluss Sek II (Lehre oder Matura)
- **Massnahmen/Unterstützung Sozialdienst:** Zielsetzungen und Zielerreichung, Situationsbedingte Leistungen (SIL), BIAS⁵ Massnahmen

Aufgrund des vorgegebenen Themas wurde das Zufallselement in der Kontrolle durch Vorgabe eines Buchstaben des Alphabets bei der Vorauswahl einer ausreichenden Anzahl Dossiers gesichert (Vorauswahl von 20 Dossiers, auf die das Schwerpunktthema zutrifft, ab Buchstabe G, durch die jeweilige Dienststelle. Willkürliche Bestimmung der geprüften Dossiers durch das jeweilige Prüfungsteam vor Ort und anhand der Vorauswahl).

Die Kommissionsmitglieder revidierten im Herbst 2024 die Dossiers in Zweierteams während eines halben Tags je Dienststelle. Nebst dem Zugriff auf die entsprechenden Unterlagen (Papierdossier und elektronisches Dossier) konnten die Kommissionsmitglieder während der Überprüfung bei den fallführenden Sozialarbeitenden und deren Vorgesetzten ergänzende Information einholen.

Insgesamt wurden 18 Dossiers überprüft, davon acht Dossiers in der Sektion «Beratung 1», sechs in der «Beratung 3» und vier Dossiers in der «Fachstelle Junge Erwachsene». Die meisten Fragen und Unklarheiten konnten bereits im Rahmen der Kontrollen mit den zuständigen Sozialarbeitenden geklärt werden.

3.2.2 Auswertung

Die Dossierkontrolle hat ergeben, dass die geprüften Dossiers sorgfältig geführt sind und die Abklärungen eine hohe Qualität aufweisen. Die Dossiers von Alleinerziehenden zeigen oft eine hohe Komplexität und die Klient*innen sind oft erwerbstätig und engagiert für eine Verbesserung ihrer Situation. Eine Ablösung aus der Sozialhilfe gestaltet sich bei den betrachteten alleinerziehenden Personen dennoch häufig schwierig bis unmöglich, zumindest bis die Kinder selbst im Erwerbsalter sind oder die Volljährigkeit erreicht haben. Bei der Mehrheit der Dossiers konnten vorrangige Leistungen gut erschlossen werden, dies führte jedoch in keinem der geprüften Fälle zu einer Ablösung aus der Sozialhilfe.

Bei einzelnen Fällen hat die Dossierprüfung Fragen aufgeworfen, etwa im Hinblick auf die Leistungen der IV für ein behindertes Kind des Haushaltes. Diese Fragen konnten im Nachgang der Dossierkontrolle mittels einer Stellungnahme des Sozialdienstes geklärt werden.

Des Weiteren fiel bei der Prüfung auf, dass bei jungen Alleinerziehenden die Zielvereinbarung fehlte. Dies wurde seitens des Sozialdienstes damit begründet, dass im entsprechenden Zeitraum Zielvereinbarungen durch die Mitarbeitenden zurückgestellt werden konnten, um die Arbeitsbelastung nach der Einführung von citysoftnet (csn) zu reduzieren. In der nachfolgenden Diskussion legte das Sozialamt dar, welche Elemente der sonst zum Standard gehörenden Arbeit mit Klient*innen ausgesetzt wurden, wie lange dies dauerte und wie Mitarbeitende und allenfalls Klient*innen über diese Massnahmen informiert wurden. Der Sozialdienst gab transparent Auskunft zu den festgestellten Punkten und zeigte dabei auf, dass er ein nachvollziehbares Vorgehen gewählt hatte, um die Mehrbelastung aufgrund der Einführung von csn abzufedern, und dass er diese Massnahmen nach Möglichkeit auch wieder aufhob.

3.3. Dossierkontrolle 2024 im EKS

3.3.1 Aufbau und Ablauf

Die SHK verzichtete auf ein Schwerpunktthema bei der Dossierkontrolle 2024 im EKS und führte eine generelle Prüfung durch. Die Grund-Fragestellungen/Prüfungsziele waren die Folgenden:

- Einhaltung der übergeordneten Vorgaben (SHG, Stichwörter, KFSG⁶),
- Sicherstellung des rechtskonformen Vollzugs der «delegierten Sozialhilfe»⁷,

5 BIAS: Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe.

6 Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.319).

7 Als „delegierte Sozialhilfe“ werden folgende Aufgabengebiete des EKS verstanden (Art. 25 Bst. d OV):

- (Teil-)Finanzierung ambulanter oder stationärer Massnahmen bei Kindern und Jugendlichen im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten
- finanzielle Unterstützung von bedürftigen Kindern, über die eine Kindesschutzmassnahme errichtet ist.

- Schwierigkeiten aus der Einführung des Fallführungssystems csn (Zahlungen).

Aufgrund der spezifischen Situation der delegierten Sozialhilfe rund um die Einführung des neuen Softwaresystems citysoftnet und des grossen Informationsbedarfs der Prüfenden beschloss das Dreier-Prüfungsteam, die Dossierkontrolle folgendermassen durchzuführen:

- Erster Teil: Ausführliches Revisionsgespräch mit der Bereichsleiterin Kinderschutz
- Zweiter Teil: Diskussion zu aktuellen Problempunkten, insb. auch zum Aspekt der Koordination und der Subsidiarität
- Dritter Teil: Einsicht in einzelne Dossiers

Die Prüfung fand im November 2024 statt und dauerte einen halben Tag. Dabei wurden im Anschluss an die Gesprächsführung vier Dossiers geprüft.

3.3.2 Auswertung

Das offene Revisionsgespräch zu Anfang des Aufsichtsbesuchs wurde vom Prüfungsteam sehr geschätzt.

Im Anschluss wurden mehrere Themenkomplexe vertieft angeschaut: erster Fokus lag auf der Schnittstellenproblematik zwischen Sozialdienst und EKS. Es zeigte sich, dass die Prozesse klar abgestimmt sind, indem die EKS für die Aspekte der Sozialhilfe für das Kind zuständig ist, die wirtschaftliche Sozialhilfe der ganzen Familie hingegen gänzlich über den Sozialdienst läuft. Die Beitragsberechnungen der Eltern laufen ebenfalls über den Sozialdienst.

Das zweite diskutierte Thema umfasste die Prozesse und Entwicklungen im Bereich von befristeten Unterrichtsausschlüssen. Begleitende Massnahmen bei solchen Ausschlüssen werden oft vom EKS übernommen, die Finanzierung läuft in der Regel über die Sozialhilfe. Die Kosten sind stark von der Anzahl Ausschlüsse abhängig und reflektieren auch, dass in der Stadt Bern keine direkten Angebote für Schüler*innen während Unterrichtsausschluss bestehen. Die bis 2021 für diese Massnahmen eingesetzten Tagis stehen heute nach der Überführung in die Tagesbetreuung von Schüler*innen (Tagesschulen) nicht mehr zur Verfügung, was zu einer Erhöhung der Kosten beigetragen hat. Diese Situation wurde von der SHK als unbefriedigend wahrgenommen, ist jedoch strukturell bedingt.

Vertieft geprüft wurden ausserdem die Elternbeitragsberechnungen, die während mehreren Monaten nicht durchgeführt wurden. Es stellte sich heraus, dass diese aufgrund Personalmangels (Kündigungen, Krankschreibungen) zurückgestellt wurden, nach Neueinstellungen und Schulungen seit März 2025 jedoch rückwirkend aufgearbeitet wurden, so dass die pendenten Fälle nun nach und nach erledigt werden. Die Alimentenbevorschussungen konnten mit geringen Verspätungen immer bewältigt werden.

4. Beurteilung und Entscheidung von Grundsatzfragen (Art. 17 Abs. 3 Bst. a SHG)

Die SHK hat in einem Grundsatzentscheid vom 22. August 2012 festgelegt, dass die Unterstützung in der Stadt Bern im Regelfall nach dem kantonsweit als Empfehlung ausgestalteten, nach «Stichwörtern» aufgebauten Handbuch der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (Handbuch BKSE⁸) ausgerichtet wird. Die SHK prüft bei jedem Stichwort des kantonalen Handbuchs, ob es für die Stadt verbindlich erklärt wird oder im Einzelfall eine abweichende, auf die Stadt Bern zugeschnittene Regelung erlassen werden soll. Es wurden im Berichtszeitraum zehn Stichwörter verabschiedet bzw. aufgehoben und damit für die Stadt Bern verbindlich erklärt.

Zu den Grundsatzfragen, die durch die Sozialhilfekommission zu entscheiden sind, gehört auch die **Festlegung und periodische Überprüfung der Obergrenzen für Wohnkosten** im Rahmen des aktuellen regionalen Wohnungsmarkts (Art. 31a SHG). Die Obergrenzen setzen den maximalen Aufwand für Wohnkosten (exklusive Nebenkosten) fest, der von der Sozialhilfe berücksichtigt wird. Die Obergrenzen sind abgestuft nach der Personenzahl in einem Haushalt.

Die Sozialhilfekommission hatte im Sommer 2021 beschlossen, die Preisentwicklung im Mietzinsmarkt jährlich anhand des in der Stadt Bern erhobenen «Berner Index der Wohnungsmietpreise nach Wohngrösse der Stadt Bern» zu beobachten und aufgrund dessen einen Anpassungsmechanismus einzuführen. Im Berner Index werden die Bestandesmieten (exkl. Nebenkosten) jährlich, jeweils per

8 Die BKSE-Stichwörter sind unterdessen in die Online-Ausgabe der SKOS-Richtlinien integriert worden und unter https://rl.skos.ch/lexoverview-home/lex-RL_A_1 (und dort Handbuch «BKSE Bern» anwählen) abrufbar.

November, erhoben. Übersteigt die kumulierte jährliche Teuerung des Berner Indexes seit einem Referenzzeitpunkt vier Prozent, sind die Obergrenzen der in der Sozialhilfe geltenden Wohnkosten der aufgelaufenen Teuerung anzupassen. Nachdem die seit der letzten Anpassung der Obergrenzen (per 1. Januar 2022) kumulierte Teuerung per November 2023 die 4-Prozentmarke überschritten hatte, wurden die Obergrenzen per 1. August 2024 angepasst. Die im Juni 2025 erfolgte Überprüfung ergab, dass die kumulierte Teuerung seit November 2023 bei keiner Wohnungsgrösse die 4-Prozentmarke überstieg.

Während des ganzen Berichtszeitraums informierte die Verwaltung über aktuelle Entwicklungen. Gegenstand der Informationen waren u.a. die erste Prüfung durch die Fachstelle Sozialrevisorat (FASR) im Herbst 2024, das kantonale Fallführungssystem (NFFS) sowie weiterhin die Situation im Sozialamt und im EKS nach der Einführung des neuen Fallführungssystems citysoftnet im Juni 2023 (siehe auch Kapitel 5). Weiter wurde über das aufgrund einer Beschwerde sistierte System der Überbrückungshilfe und über Vereinfachungen im Fondswesen der Direktion BSS (Erleichterung Zugänglichkeit der Leistungen) informiert.

Der Kommission wurde es so ermöglicht, an Grundsatzfragen mitzudiskutieren und eigene Vorschläge einzubringen. Anfragen der Kommission wurden von der Verwaltung, bei Bedarf nach erfolgter interner Konsultation, schlüssig und differenziert beantwortet.

5. Citysoftnet (csn)

Die Sozialhilfekommission hat im Berichtsjahr eine vertiefte Prüfung der Prozesse der Einführung der Fallführungssoftware citysoftnet (csn) eingeleitet. Zur Vermeidung von Redundanzen hat sie eine Abstimmung mit der Kommission für Soziales, Bildung und Kultur des Stadtrats (SBK) vorgenommen. Die SBK hat dabei die der Verwaltung gestellten Fragen zu csn und die entsprechenden Antworten der Sozialhilfekommission zur Verfügung gestellt. Nach Kenntnisnahme dieser bereits beantworteten Fragen hat die SHK ihre eigenen, zusätzlichen Fragen formuliert und der Verwaltung unterbreitet. Dabei lag der Fokus auf der Aufsichtsfunktion der SHK im Hinblick auf die gesetzeskonforme Ausrichtung der Sozialhilfe und, ob diese durch die csn-Einführung beeinträchtigt war oder ist. Die Fragen der SHK sind klient*innenzentriert, und nehmen die Gewährleistung einer «good governance», die Prozesse der Sozialhilfe und die «lessons learnt» in den Blick. Der so entwickelte Fragenkatalog der SHK wurde von Sozialamt und dem EKS ausführlich beantwortet und im September 2025 von der SHK zustimmend zur Kenntnis genommen. Sozialamt und EKS wurden beauftragt, ein Follow up zum Status der Arbeiten rund um csn per Herbst 2026 zu erstellen. Die Kommission wird sich ausgewählten Themen aus der Berichterstattung ab Januar 2026 vertiefter widmen. Sie hat die Berichterstattung (Fragen SHK/Antworten Sozialamt und EKS zu csn) für die beiden Sachkommissionen des Stadtrats, die das politische Controlling über die BSS und die SUE ausüben, SBK und RWSU⁹, freigegeben. Sie ist an einem weiteren Austausch unter den Aufsichtsbehörden interessiert.

6. Rückblick auf die abgelaufene Legislatur 2021-2024

Einschneidend für die erste Hälfte der abgelaufenen Legislatur waren die Auswirkungen der Coronakrise, nicht nur, aber auch auf die Kommissionsarbeit. Wechselnde Sitzungsräume, virtuelle Sitzungen und Dossierkontrollen, die festgesetzt, dann verschoben und schliesslich abgesagt werden mussten; all dies wird heute nicht vermisst. Prägend in der zweiten Hälfte der Legislaturperiode war sodann das Fallführungssystem citysoftnet, dessen Einführung mit grossen Schwierigkeiten verbunden war und bis heute Gegenstand von Untersuchungen ist.

Als Highlight bezeichnen mehrere Mitglieder die Dossierkontrolle 2021, bei der ein direkter Austausch mit Armutsbetroffenen (ohne Beteiligung des Sozialdiensts) und deren anwaltschaftlichen Organisationen im Zentrum standen. Aus dieser Dossierkontrolle gingen eine Reihe von Empfehlungen hervor; deren Bearbeitung und Umsetzung durch das Sozialamt konnte allerdings nicht konsequent weiterverfolgt werden. Dies wurde auch für andere Dossierkontrollen und die daraus resultierenden Empfehlungen und Handlungsfelder festgestellt. Diese Schwierigkeiten sind über weite Strecken strukturell bedingt (Milizsystem der Kommission; wechselnde Personen), lag jedoch auch in der erhöhten Belastung der involvierten Dienste durch Pandemie, die dringliche Flüchtlingsunterbringung infolge des Ukrainekriegs und der Einführung des neuen Fallführungssystems citysoftnet. Die jährliche

⁹ Kommission für Ressourcen, Wirtschaft, Sicherheit und Umwelt

Dossierkontrolle wird von der Mehrheit der Mitglieder als geeignetes Gefäss betrachtet, um mit den Verantwortlichen des Sozialdiensts und des EKS Gespräche über wichtige Themen der Sozialhilfepraxis zu führen. Von einem Kommissionsmitglied wird der erwartete Wegfall der Dossierkontrolle de lege ferenda begrüsst, weil Aufwand und Ertrag in einem Missverhältnis zueinander stünden. Die strategische Ausrichtung der Kommissionsarbeit sei wesentlich interessanter, auch wenn Abgrenzungsschwierigkeiten zu anderen Gremien und Behörden bestünden. Nach einer anderen Meinung greift der strategische Teil der gesetzlichen Aufgaben der Sozialbehörden zu kurz, weil wichtige Teile der Sozialhilfe (Nothilfe, gassennahe Sozialhilfe, aufsuchende Sozialarbeit, Asylsozialhilfe usw.) nicht Teil des Auftrags der Sozialhilfekommission seien. Ohne diese Aspekte mitzudenken, bleibe der strategische Blick unvollständig.

Bezüglich Kommissionsarbeit wird eine gleichmässige(re) Arbeitsverteilung angeregt. Viel Arbeit werde von der Präsidentin übernommen, deren Sitzungsleitung lobend hervorgehoben wird. Ein vermehrter Einsatz von internen Arbeitsgruppen (Ausschüssen) wird zur Diskussion gestellt.

Die Stellung des EKS wird als eher schwierig empfunden und die Beteiligung am Vollzug der Sozialhilfe im Rahmen der «delegierten Sozialhilfe» hinterfragt. Es besteht aufgabenbedingt eine andere Ausgangslage als im Sozialdienst, und die Mitarbeitenden des EKS tragen zwei Hüte: Als Vermittler*innen oder Umsetzende von Kinderschutzmassnahmen sind sie ausschliesslich dem Wohl der Betroffenen verpflichtet; als Sozialhilfebehörde sind sie hingegen verpflichtet, wirtschaftlich tragbare Lösungen anzustreben. Seit der Inkraftsetzung des KFSG werden die Kosten einvernehmlich errichteter Massnahmen im Kindes- und Jugendschutzbereich grossmehrheitlich nicht mehr durch die Sozialhilfe getragen (wohl aber über den Lastenausgleich Soziales abgerechnet). Dadurch ist die delegierte Sozialhilfe im Umfang massiv zurückgegangen. Die Sozialhilfekommission ist gespannt, ob diese Entwicklungen den Anstoss für eine Reorganisation bilden werden, die vom Gemeinderat zu beschliessen und einzuleiten wäre.

Danksagung

Die SHK dankt den Mitarbeitenden der verschiedenen Dienststellen herzlich für ihr engagiertes Arbeiten in einem schwierigen Umfeld. Besondere Anerkennung gebührt den Mitarbeitenden für die anhaltend schwierige Bewältigung der csn-Einführung. Trotz hoher Dossierzahl und grossem administrativem Aufwand für die Falldokumentation schaffen sie es, den Menschen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, Perspektiven aufzuzeigen und mit ihnen an der bestmöglichen Verbesserung der Situation zu arbeiten.

Bern, 29. Oktober 2025